

## **Richtlinien des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag und deren Qualitätssicherung für das Finanzjahr 2024 (Wirkungsorientierungsrichtlinie 2024)**

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2020, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen folgende Richtlinien erlassen:

### **Gegenstand**

§ 1. Diese Richtlinien regeln die koordinierte Vorbereitung und Übermittlung der Entwürfe der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag sowie deren Qualitätssicherung für das Finanzjahr 2024.

### **Übermittlung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

§ 2. (1) Die haushaltsleitenden Organe haben ihre Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2024 (Version BVA 0.1)

1. auf Ebene der Untergliederung gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften (Angaben zur Wirkungsorientierung-VO), BGBl. II Nr. 244/ 2011 idgF sowie,
2. auf Ebene der Globalbudgets gemäß § 5 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

bis 10.8.2023 an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) zu übermitteln.

(2) Wird in den Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 auf die Teilhefte verwiesen, so haben die haushaltsleitenden Organe diese (Version Teilheft 0.1) ebenfalls bis 10.8.2023 an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) übermittelt gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung des Bundeskanzlers über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling (Wirkungscontrollingverordnung), BGBl. II Nr. 245/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2015, die Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung nach der Feststellung der Vollständigkeit am 14.8.2023 an den Rechnungshof zur Kenntnis.

### **Qualitätssicherung**

§ 3. (1) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) hat die Qualitätssicherung gemäß § 4 Wirkungscontrollingverordnung bis 1.9.2023 durchzuführen und den haushaltsleitenden Organen die Ergebnisse der Qualitätssicherung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) kann den Ergebnissen der Qualitätssicherung eine Rückmeldung über die Einhaltung der Vorgaben für die formale Gestaltung im Sinne der Anlage 1 anfügen.

(3) Die haushaltsleitenden Organe haben eine gänzliche oder teilweise Nichtberücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherung bis 27.9.2023 gegenüber dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) schriftlich zu begründen.

(4) Die haushaltsleitenden Organe haben die Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung in den Teilheften an eventuelle Überarbeitungen der Entwürfe gemäß §§ 4 und 5 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO anzupassen.

### **Übermittlung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung an den Bundesminister für Finanzen**

§ 4. (1) Die haushaltsleitenden Organe haben ihre qualitätsgesicherten Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf 2024 (Version BVA 0.2) inklusive der Angaben zur Wirkungsorientierung in den Teilheften (Version Teilheft 0.2) bis 20.9.2023 an den Bundesminister für Finanzen, den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) und an den Rechnungshof zu übermitteln.

(2) Abweichungen der an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) zur Qualitätssicherung gemäß § 2 Abs. 1 übermittelten Entwürfe (Version BVA 0.1) von den an den Bundesminister für Finanzen gemäß § 4 Abs. 1 übermittelten Entwürfen (Version BVA 0.2) sind gegenüber dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) gleichzeitig mit der Übermittlung zu erläutern.

#### **Empfehlungen des Rechnungshofes und Stellungnahmen der haushaltsleitenden Organe**

§ 5. (1) Der Rechnungshof hat etwaige Empfehlungen gemäß § 9 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO bis 1.9.2023 an den Bundesminister für Finanzen sowie an das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ zu übermitteln.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben etwaige Stellungnahmen gemäß § 10 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO zu den Empfehlungen des Rechnungshofes (§ 9 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO) bis 20.9.2023 an den Bundesminister für Finanzen sowie den Rechnungshof zu übermitteln.

#### **Einheitlichkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung**

§ 6. (1) Zur Förderung des einheitlichen Erscheinungsbilds der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf werden in Anlage 1 Vorgaben für die formale Gestaltung festgelegt.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben für die Übermittlungen im Sinne dieser Richtlinie die dafür vorgesehenen Funktionalitäten der technischen Eingabemöglichkeit (gemäß § 11 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO) heranzuziehen.

#### **Wirkungscontrolling**

§ 7. Zur Erleichterung des gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 durchzuführenden Wirkungscontrollings können optional neben den in § 2 Abs. 1 genannten Angaben weitere Angaben mit Hilfe der technischen Eingabemöglichkeit für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag (§ 11 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO) erfasst werden.

#### **Vollziehung**

§ 8. Mit der Vollziehung dieser Richtlinie ist jedes haushaltsleitende Organ in seinem Wirkungsbereich betraut.

#### **Inkrafttreten**

§ 9. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Anlage 1

### Vorgaben für die formale Gestaltung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag

**Textfelder:** Die Eingabe hat grundsätzlich in der Form eines Fließtextes bzw. sofern im jeweiligen Eingabefeld voreingestellt, mittels Aufzählungszeichen zu erfolgen. Die maximale Textlänge pro Eingabefeld wird gemäß § 11 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO vom Bundesminister für Finanzen festgelegt.

**Geschlechtergerechte Sprache:** Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind geschlechtergerecht zu formulieren. Sind beide Geschlechter oder nur eines gemeint, dann ist eine zielgerichtete Auswahl zwischen männlichen und weiblichen Endungen, Paarbegriffen („Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) oder neutralen Formulierungen („Studierende“) vorzunehmen.

**Verweis auf Rechtsvorschriften:** Beim Referenzieren von Rechtsvorschriften ist bei der ersten Verwendung die Bezeichnung voll auszuschreiben, gefolgt von der Abkürzung. Danach reicht die Verwendung der Abkürzung.

Beispiel: Strafprozessordnung (StPO)

**Abkürzungen:** Abkürzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, insbesondere wenn sie nicht allgemein bekannt sind. Wird ein längerer Begriff wiederholt verwendet, so ist er bei der ersten Verwendung auszuschreiben und die Abkürzung wird in Klammer angegeben.

Beispiel: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

#### Darstellung der Kennzahlen auf Untergliederungsebene:

Gemäß § 4 Abs. 6 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO sind pro Wirkungsziel zumindest eine bis höchstens fünf Kennzahlen anzugeben. Die Kennzahlen werden in Tabellenform dargestellt.

Die Kennzahlen werden zur besseren Orientierung und Lesbarkeit fortlaufend nummeriert. Die Nummer der Kennzahl (xx.x.x) setzt sich zusammen aus der Nummer der Untergliederung, der Nummer des entsprechenden Wirkungsziels und der Nummer der jeweiligen Kennzahl innerhalb des Bereiches eines Wirkungsziels. Die Nummerierung der Kennzahlen drückt dabei keine Rangfolge aus.

Beispiel: Kennzahl 11.1.2 = 2. Kennzahl zum Wirkungsziel 1 in der Untergliederung 11 [Inneres].

Tabelle für den Bundesvoranschlag 2024:

Kennzahl xx.x.x	Titel					
Berechnungs- methode						
Datenquelle						
Messgrößen- angabe						
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 20xx
	Erläuterungen (optional):					

Im BVA 2024 sind pro Kennzahl folgende Angaben zu machen:

- Titel der Kennzahl;
- Angaben zur Berechnungsmethode (Anmerkung: Dieses Datenfeld ist in den zur Verfügung gestellten Daten des BVA 2024 in der Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“ für die Eingabe gesperrt. Sofern sich die Berechnungsmethode maßgeblich geändert hat, ist im Sinne der Vergleichbarkeit eine neue Kennzahl anzulegen; sofern lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen sind, wäre mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) Kontakt aufzunehmen);
- Angaben zur Datenquelle und zur Messgrößenangabe (bspw. %, Tage, EUR);

- ein mittel- bis langfristig angestrebter Zielzustand (das entsprechende Finanzjahr ist vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ zu definieren und liegt beim BVA 2024 im Zeitraum 2025 bis 2034);
- ein für das Finanzjahr 2024 angestrebter Zielzustand;
- der angestrebte Zielzustand für das Finanzjahr 2023 (siehe BVA 2023);
- sowie die Istzustände 2020, 2021 und 2022 (sofern jeweils verfügbar). Ist ein Istzustand bzw. der Zielzustand des Finanzjahres 2023 (im Falle einer neuen Kennzahl) nicht verfügbar, so ist in der Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“ kein Eintrag vorzunehmen (im Ausgabedokument wird in der Folge die Abkürzung „n.v.“ ausgewiesen). Liegt der zuletzt verfügbare Istzustand weiter als vier Jahre zurück (bspw. bei Statistiken, die in größeren Zeitabständen erstellt werden), kann in der Spaltenbezeichnung „Istzustand 2020“ das Finanzjahr vom haushaltsleitenden Organ individuell angepasst werden;
- Angabe des Vergleichszeichens für den Zielzustand (bspw. ob der Zielwert exakt erreicht werden soll, ob er unter dem Zielwert liegen soll, etc.).

Innerhalb der Wertfelder für die Ist- und Zielzustände der Kennzahlen können nur Zahlen mit bis zu fünf Nachkommastellen erfasst werden. Darüber hinaus besteht pro Kennzahl die Möglichkeit, die Entwicklung der Kennzahl verbal zu beschreiben und die Annahmen, die den Zielwerten zu Grunde liegen, zu erläutern.

Werden vom Finanzjahr abweichende Perioden für die Darstellung der Kennzahlen verwendet (z.B. „Schuljahr 20xx/20xx“), so kann dies bei der Berechnungsmethode oder bei den Angaben zur Entwicklung der Kennzahl durch eine entsprechende Ergänzung ausgewiesen werden.

Sofern Kennzahlen getrennt nach Geschlecht darstellt werden, ist in der Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“ im Feld „Kennzahlentyp“ die Auswahl „Absolute Zahl – Personenbezogen“ zu treffen.

Mögliches Beispiel für den Bundesvoranschlag 2024:

Kennzahl 11.1.1	Subjektives Sicherheitsgefühl					
Berechnungsmethode	Fragestellung: „Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Österreich?“; „Wie sicher fühlen Sie sich an dem Ort an dem Sie leben?“ Skala: 1 – 4 (1 = sehr sicher, 4 = sehr unsicher); Auswertung der Antwortkategorien „sehr sicher“ und „eher sicher“; repräsentative Stichprobe der österreichischen Gesamtbevölkerung (auf Basis n=2.000)					
Datenquelle	Umfrage zur subjektiven Sicherheit des BMI (SUSI 5) durch ein Meinungsforschungsinstitut					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2034
	Gesamt: xxx	Gesamt: xxx	Gesamt: xxx	Gesamt: xxx	Gesamt: xxx	Gesamt: xxx
	Weiblich: xxx	Weiblich: xxx	Weiblich: xxx	Weiblich: xxx	Weiblich: xxx	Weiblich: xxx
	Männlich: xxx	Männlich: xxx	Männlich: xxx	Männlich: xxx	Männlich: xxx	Männlich: xxx
Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert über dem Zielwert liegt.						

**Verknüpfung zwischen Wirkungszielen und Maßnahmen:** Um anzugeben, dass eine Maßnahme auf Globalbudgetebene zu einem oder mehreren Wirkungsziel/en auf Untergliederungsebene beiträgt, ist eine Zuordnung durchzuführen. Dies geschieht durch Auswahl des jeweiligen Wirkungsziels bzw. der Wirkungsziele im Rahmen der Auswahlmöglichkeit „Zuordnung zu Wirkungszielen“.

**Gleichstellungsmaßnahmen:** Sofern die Umsetzung einer Maßnahme für die Erreichung eines Gleichstellungsziels relevant ist, ist eine Zuordnung in der Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“ vorzunehmen.

**Kommentar zu Änderungen bei den Maßnahmen auf Globalbudgetebene:**

Gemäß § 5 Abs. 7 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO sind im Eingabefeld „Kommentar zu Maßnahmen aus dem vorangegangenen Bundesvoranschlag, die im gegenständlichen Bundesvoranschlag nicht mehr unter den fünf wichtigsten Maßnahmen angeführt sind“, die nicht mehr enthaltenen Maßnahmen anzuführen und ein Grund anzugeben, warum diese nicht mehr aufscheinen.

Beispiele:

- [Wortlaut der alten Maßnahme] (Übernahme des Wortlauts der Maßnahme auf GB-Ebene aus dem vorangegangenen BVA): Die Maßnahme wurde planmäßig umgesetzt/ist abgeschlossen. Die Maßnahme wird durch die Maßnahme [Wortlaut der neuen Maßnahme] abgelöst.
- [Wortlaut der alten Maßnahme] (Übernahme des Wortlauts der Maßnahme auf GB-Ebene aus dem vorangegangenen BVA): Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen/einer geänderten Prioritätensetzung (kurze Erläuterung der Änderungen) wird die Maßnahme nicht mehr unter den fünf wichtigsten Maßnahmen geführt, aber weiterhin verfolgt/zurückgestellt/nicht weiter verfolgt/im Detailbudget xx.xx.xx dargestellt. Die Maßnahme [Wortlaut der neuen Maßnahme] wird als neuer Schwerpunkt ausgewiesen.
- [Wortlaut der alten Maßnahme] (Übernahme des Wortlauts der Maßnahme auf GB-Ebene aus dem vorangegangenen BVA): Die Maßnahme wurde planmäßig umgesetzt/ist abgeschlossen. Die Maßnahme wird alle x Jahre durchgeführt und voraussichtlich im BVA 20xx wieder als Schwerpunkt ausgewiesen.
- [Wortlaut der alten Maßnahme] (Übernahme des Wortlauts der Maßnahme auf GB-Ebene aus dem vorangegangenen BVA): Die Maßnahme wurde sprachlich angepasst/konkretisiert und entspricht inhaltlich der Maßnahme [Wortlaut der neuen Maßnahme].

**Verweise auf Detailbudgets:**

Bei den Maßnahmen auf Globalbudgetebene im Bundesvoranschlag sind Verweise auf die Angaben zur Wirkungsorientierung in den Teilheften zulässig, sofern dies der inhaltlichen Präzisierung dient. Verweise werden nach dem Titel der Maßnahme in Klammer angeführt und mit dem Hinweis „siehe“ versehen. Jeder Verweis hat die Voranschlags-Stelle und die Bezeichnung des/der Detailbudgets, zu dem/denen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, zu beinhalten.

Beispiel: [Titel der Maßnahme] (siehe Detailbudgets 11.02.01 Landespolizeidirektionen; 11.02.02 Auslandseinsätze)

**Darstellung der Kennzahlen/Meilensteine auf Globalbudgetebene:**

**Meilensteine:** Durch die Angabe von Meilensteinen wird jener Zustand verbal beschrieben, welcher bis zum festgelegten Zeitpunkt eingetreten sein soll.

Im BVA 2024 sind pro Meilenstein auf Globalbudgetebene folgende Angaben zu machen:

- Titel des Meilensteins;
- ein für einen Stichtag im Finanzjahr 2024 angestrebter Zielzustand;
- der Stichtag an welchem der angestrebte Zielzustand erreicht werden soll;
- eine Beschreibung des Ausgangspunkts der Planung zu einem Stichtag;
- der Stichtag für welchen der Ausgangspunkt der Planung beschrieben wurde.

Beispiel:

Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
Erstellung und Verbreitung des „CAF-Diversität“	
31.12.2024: Der CAF-Diversität wurde erstellt und von zumindest einer österreichischen Verwaltungseinrichtung angewendet.	30.04.2023: Eine Version CAF-Diversität ist in Ausarbeitung.

**Kennzahlen:** Durch die Kennzahlen können unter anderem Häufigkeiten, Trends, Verhältnisse etc. angegeben werden.

Im BVA 2024 sind pro Kennzahl auf Globalbudgetebene folgende Angaben zu machen:

- Titel der Kennzahl;
- Angaben zur Messgrößenangabe (bspw. %, Tage, EUR);
- ein für das Finanzjahr 2024 angestrebter Zielzustand;
- Angabe des Vergleichszeichens für den Zielzustand (bspw. ob der Zielwert exakt erreicht werden soll, ob er unter dem Zielwert liegen soll, etc.);

- das Jahr des Ausgangspunkts der Planung;
- der Istzustand im Jahr des Ausgangspunkts der Planung.

Beispiel:

Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
Anteil Telearbeitsquote	
2024: $\geq 8,5$ (%)	2022: 7,2 (%)